
BFR-WV

Antragsteller*innen: Landesvorstand

Gegenstand: TOP 6.3: Bundesfinanzrat

VORSCHLAG WAHLVERFAHREN BASISDELEGIERTE BUNDESFINANZRAT

1 Gewählt wird die Basisdelegierte für den Bundesfinanzrat. Es wird vorgeschlagen, mehrere
2 Stellvertreter*innen zu wählen.

3 • Gewählt wird in Einzelwahl.

4 • Alle Kandidat*innen stellen sich 3 Minuten vor.

5 • Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

6 • Zum zweiten Wahlgang wird nur zugelassen, wer im ersten Wahlgang mehr als 20
7 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

8 • Zum dritten Wahlgang wird zugelassen, wer im zweiten Wahlgang mehr als 30 % der
9 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine der Kandidatinnen mehr
10 als 50% der gültigen Stimmen, wird das Verfahren wieder mit einem neuen ersten
11 Wahlgang eröffnet.

12

Gültige Stimmen

14 Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des/der Delegierten erkennen las-
15 sen.

16 Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ steht oder ein Querstrich ver-
17 merkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums – als Enthaltun-
18 gen – mitgezählt.

19 Wenn der/die gewählte Delegierte nicht an einem Bundesfinanzrat teilnehmen kann, wer-
20 den die Stellvertreter*innen, unter Berücksichtigung der Quotierung, in der Reihenfolge
21 nach dem bei der Wahl erzielten Stimmenanteil angefragt.

Begründung

Zur Information: siehe nachfolgenden Auszug aus der Satzung des Bundesverbandes

§17 DER BUNDESFINANZRAT

(1) Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Bundeshaushaltes bis zur nächsten Bundesversammlung und die Budgetkontrolle,
2. die Vorbereitung und Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Bundes- und Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für die Bundesversammlung,
3. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderbeiträge auf Grundlage der Bundesversammlungsbeschlüsse und in Zusammenarbeit mit der Bundesdiätenkommission,
4. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,
5. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden,
6. die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

Weiteres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes. (2) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus

1. dem/der BundesschatzmeisterIn,
2. den gewählten LandesschatzmeisterInnen oder einem sonstigen Landesvorstandsmitglied je Landesverband,
3. einem/einer BasisvertreterIn je Landesverband,
4. dem/der BundesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND Bundesverband oder einem sonstigen Bundesvorstandsmitglied.
5. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer StellvertreterInnen regeln die Landessatzungen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus den Landesverbänden beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Landesvorständen endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Landesvorstand. (4) Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf Antrag des/der BundesschatzmeisterIn oder eines Fünftels der

Mitglieder des Bundesfinanzrates ist eine außerordentliche Sitzung des Bundesfinanzrates einzuberufen. (5) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (6) Der Bundesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber der Bundesversammlung und dem Länderrat. (7) Der Bundesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen. (8) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Bundesversammlung Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck tagt er in der Regel am Rande der Bundesversammlung.

Antragsteller*innen

Landesvorstand